

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Hilfe für das nierenkranke Kind e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Münster. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein dient der Förderung, Unterstützung und Therapie niereninsuffizienter, dialysepflichtiger und transplantiertes und von Nierenkrankheiten bedrohter Patienten, sowie der Verbesserung der medizinischen Voraussetzungen.

Der Verein ist regional tätig und nimmt seine satzungsgemäßen Aufgaben für Patienten der Klinik und der Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Münster und des KfH Nierenzentrums für Kinder und Jugendliche Münster wahr.

- 2) Der Verein verfolgt den Zweck, die in Absatz 1 genannten Institutionen beim Ausbau der personellen und materiellen Ausstattung zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt durch Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins.
- 3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zulässig.
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied der in § 2 dargelegten Zweckbestimmung des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder

des Beirates für erforderlich gehalten werden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Beantragung einzuberufen.
2) Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen obliegen dem Vorsitzenden und haben schriftlich zu erfolge. Ihnen soll eine Tagesordnung beigefügt sein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte.
Eine Übertragung des Stimmrechts durch Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den in § 2 näher beschriebenen Zweck des Vereins zu fördern. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl des Vorstandes
Bestätigung des Beirates
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins
- 2) Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, der Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Abwahl des Vorstandes während des laufenden Geschäftsjahres bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins unterschrieben.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und aus dem Schatzmeister. Eine Erweiterung des Vorstandes ist nach Votum der Mitgliederversammlung möglich.
- 2) Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung. Er und sein Vertreter, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist, sind Vorstand im Sinne des § 26BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Nach jeweils zulässiger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beläuft sich auf 2 Jahre.
- 5) Der Gesamtvorstand bestimmt die zur Erfüllung der in § 8 Abs. 2 genannten Ausgaben erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung. Vor Beschlüssen über Maßnahmen, die Ausgaben von mehr als 10 % des Reinvermögens des Vereins verursachen, ist der Beirat anzuhören.

§ 11

Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.
- 2) Der Beirat soll bestehen aus:
 - a) Dem Leiter der pädiatrischen Nephrologie Münster
 - b) Dem Stellvertreter des Leiters der pädiatrischen Nephrologie

c) Einer nicht-ärztlichen, fachkundigen Person im Sinne des Vereinszweckes. Sie wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Privat- und Firmenspenden sowie aus den Zuwendungen der Öffentlichen Hand oder aus Aktivitäten des Vereins.

§ 13

Ausgaben

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 14

Haftung des Vereins

Der Verein sowie seine Organe und seine Beauftragten haften seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 15

Rechnungsprüfer

Die ordnungsgemäße Kassenprüfung wird von einer Person, die nach § 37 Steuerberatungsgesetz (StBerG) geprüft ist, durchgeführt.

§ 16

Ausfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Füreinander e.V.“ ersatzweise „Herzenswünsche e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 29.02.2012 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.